

LLR Rechtsanwälte PartG mbB · Mevissenstraße 15 · D-50668 Köln

**per beA**

Bundesverfassungsgericht

2. Senat

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Telefon** +49(221)55400-150  
**Fax** +49(221)55400-190  
**E-Mail** sebastian.rossner@LLR.de  
**Rechtsanwalt** Dr. Sebastian Roßner  
**Aktenzeichen** 01005/22 SR / Jk

Köln, den 20.11.2024

In dem Organstreitverfahren

**2 BvE 15/23**

stellen wir namens und in Vollmacht der Antragstellerin den

**Antrag,**

gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG eine **einstweilige Anordnung** zu erlassen.

**Wir beantragen**

- a) § 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen  
sowie
- b) § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG für die Dauer von sechs Monaten dergestalt  
zu ändern, dass das dort genannte Quorum „1 vom Tausend der  
Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch  
höchstens 2.000 Wahlberechtigten“ durch „0,25 vom Tausend der

Prof. Dr. Stefan Siepelt \*  
Prof. Klaus Gennen <sup>1,2</sup>  
Christoph Heinen  
Christoph Legerlotz \*\* <sup>1</sup>  
Michael Schwartzkopff \*  
Guido Theißen <sup>3</sup>  
Dr. Moritz Vohwinkel <sup>4</sup>  
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. <sup>1</sup>  
Jochen Dütemeyer <sup>1</sup>  
Till Freyling \*\*\*  
Dr. Markus T. Bagh, LL.M. <sup>4,5</sup>  
Dr. Daniel Stille, LL.M. <sup>1</sup>  
Bastian Gierling <sup>6</sup>  
Dr. Dennis Groh, LL.M. <sup>4</sup>  
Dr. Sebastian Roßner, M.A.  
Dr. Lasse Pütz  
Martin Götte °  
Per Kristian Stöcker  
Dr. Erik Gelke  
Thomas Lubig <sup>1</sup>  
Lukas Jönsson <sup>1</sup>  
Elina Kohl  
Virginia Monig  
Sarah Bonanni  
Vanessa Morozov  
Jülide Kaya  
Diana Nimsch, LL.M.

Fachanwältin/Fachanwalt für  
1 Arbeitsrecht  
2 Informationstechnologierecht  
3 Steuerrecht  
4 gewerblichen Rechtsschutz  
5 Urheber- und Medienrecht  
6 Verwaltungsrecht

° Immobilienökonom (EBS)

\* auch Büro Brüssel  
\*\* auch Büro Helsinki  
(jeweils nicht örtlich zugelassen)  
\*\*\* of Counsel

**Büro Köln**  
Mevissenstraße 15  
D-50668 Köln  
Telefon: +49 (0)221 55400-0  
Telefax: +49 (0)221 55400-190  
www.llr.de

**Büro Brüssel**  
Rue Marie de Bourgogne 58  
B-1000 Brüssel  
Telefon: +32 (0)2 2908977  
Telefax: +32 (0)2 2908979

**Büro Helsinki**  
Mannersheimintie 8  
FIN-00100 Helsinki  
Telefon: +358 (0)10 3208450  
Telefax: +358 (0)10 3208401

**LLR Legerlotz und Partner**  
**Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**  
Sitz: Registrierung:  
Köln AG Essen PR 3609

Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 500 Wahlberechtigten“ ersetzt wird,

hilfsweise zu b) beantragen wir

- c) das in § 27 Abs. 1 Satz 2 geregelte Quorum „1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten“ für die Dauer von sechs Monaten zu ändern in „0,25 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 1.000 Wahlberechtigten“.

### **A. Zulässigkeit der Anträge**

Die Anträge sind zulässig.

Sie sind insbesondere statthaft und knüpfen an das von der Antragstellerin beantragte Organstreitverfahren und damit an einen Streitfall im Sinne von § 32 Abs. 1 BVerfGG an. Als Beteiligte des Hauptsacheverfahrens ist die Antragstellerin antragsberechtigt.

Der Antrag ist nicht auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache nämlich ist anzunehmen,

- „wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll.“ - BVerfGE 147, 39 (47) –

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Antragstellerin begehrt in der Hauptsache festzustellen, dass der Antragsgegner durch die Änderung von § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1 Abs. 3 Satz 2 BWahlG bei gleichzeitiger Unterlassung einer Anpassung von § 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG sowie durch Einfügung von § 20 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 BWahlG bei gleichzeitiger Unterlassung einer Anpassung von § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG die Rechte der Antragstellerin auf allgemeine und gleiche Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 GG sowie auf Chancengleichheit der Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt hat.

Mit ihrem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung begehrt die Antragstellerin demgegenüber lediglich, eine für die Dauer von sechs Monaten befristete Nichtanwendung von

§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG und eine gleichermaßen befristete Änderung von § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG anzuordnen.

Für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung besteht auch das notwendige allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Es ist nach allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen in Anbetracht des Vorliegens der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen bereits indiziert.

- Vgl. dazu BVerfGE 159, 40 (64) -

Es ist zudem zu befürchten, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache vor der kommenden Wahl zum Deutschen Bundestage nicht mehr möglich sein wird.

Auch ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin das mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgte Rechtsschutzziel auf einem anderen Wege als durch die mit der einstweiligen Anordnung gestellten Anträge erreichen könnte.

Dadurch, dass aller Voraussicht nach die Bundestagswahl vom geplanten Termin 28. September 2025 auf den 23. Februar 2025 vorgezogen werden wird, muss eine Entscheidung zu dem Themenkomplex der Unterschriftenquoren rechtzeitig vor dieser Wahl ergehen, um Bedingungen des Wahlantritts rechtzeitig zu klären. Dies ist auch deshalb erforderlich, um einer Flut von Wahlanfechtungen zu entgehen, mit der andernfalls gerechnet werden müsste, wenn es keine gerichtliche Klärung im Vorfeld der Wahl gäbe.

Auch wenn das Faktum und der Termin einer Neuwahl des Deutschen Bundestages erst mit der entsprechenden Entscheidung des Bundespräsidenten feststehen, ist dieser Antrag nach § 32 BVerfGG wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes bereits jetzt zulässig. Ergeht die gerichtliche Entscheidung zu spät, so könnte dies die Antragstellerin und auch andere kleine Parteien, die unter § 18 Abs. 2 BWahlG fallen, dazu bringen, auf die Aufstellung von Landeslisten oder Wahlkreisbewerbern zu verzichten, weil sie sich auf Basis der gegenwärtig noch geltenden Quoren nicht in der Lage sehen, die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für einen Wahlantritt beizubringen. Auch könnten die mangelnde Rechtssicherheit und die damit verbundene Unsicherheit über Kosten-Nutzen-Relationen viele kleine Parteien davon abhalten, Wahlkampfmaßnahmen rechtzeitig zu planen und umzusetzen, was ebenfalls eine Benachteiligung im politischen Wettbewerb darstellen würde.

Selbst ein rechtzeitiges Urteil zugunsten der Antragstellerin in der Hauptsache wäre keine Gewähr dafür, dass dem Anliegen der Antragstellerin auch in der Praxis entsprochen würde. Denn aufgrund der drohenden Auflösung des Deutschen Bundestages ist es fraglich, in welchem Umfang der Bundestag noch in der Lage ist, neue Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und ordnungsgemäß abzuschließen. So hat beispielsweise die CDU/CSU zwischenzeitlich angekündigt, sämtliche

Tagesordnungen des Bundestages pauschal ablehnen zu wollen, bis der Bundeskanzler Olaf Scholz die Vertrauensfrage gestellt haben wird.

- <https://www.tagesspiegel.de/politik/streit-um-neuwahl-termin-union-will-bundestags-tagesordnung-ab-sofort-pauschal-ablehnen-12687284.html> -

Ohne einstweiligen Rechtsschutz durch das Gericht bestünde die konkrete Gefahr, dass die berechtigten Anliegen der Antragstellerin nicht mehr durchgesetzt werden könnten.

Sollte es aber – entgegen allen Erwartungen – nicht zu einer vorgezogenen Wahl des Deutschen Bundestages kommen, so wären die beantragten Änderungen des BWahlG wegen der Befristung auf sechs Monate zum Zeitpunkt einer regulären Bundestagswahl im September 2025 nicht mehr in Kraft.

## **B. Begründetheit der Anträge**

Bei einer summarischen Prüfung der Anträge erweisen sich diese als begründet (sogleich I., II. und III.); insbesondere auch nach einer Folgenabwägung ist den Anträgen stattzugeben (unten IV.)

### **I. Zu Antrag a)**

Das Unterschriftenquorum im Wahlkreis ist nach der Zurückdrängung des Prinzips der Personenwahl durch die Neuregelung des Bundeswahlgesetzes nicht mehr zu rechtfertigen. Auch kann ein Wegfall des Unterschriftenquorums im Wahlkreis nicht mehr zu nicht ernsthaften Wahlangeboten führen, weil durch den neu in das Bundeswahlgesetz eingefügten § 20 Abs. 2 Satz 2 eine Verlängerung des Stimmzettels durch bloße Wahlkreiskandidaturen nunmehr ausgeschlossen ist. Weitere Einzelheiten sind der Antragschrift zu entnehmen.

### **II. Zu Antrag b)**

Selbst wenn das in § 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG normierte Quorums wegfiel, sorgte § 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG immer noch dafür, dass die Zulassung eines Parteibewerbers im Wahlkreis an das Erfordernis gebunden bleibt, zugleich eine Landesliste derselben Partei zur Wahl gestellt und für diese bis zu 2.000 Unterschriften vorgelegt zu haben. Dies ist gegenüber dem Status quo eine unverhältnismäßige Erschwernis. Auch hierzu sind weitere Einzelheiten der Antragschrift zu entnehmen.

Würde das bisher geltende Quorum des § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG wie beantragt zeitweise auf ein Viertel herabgesetzt, würde dies immer noch ein faktisches Quorum von bis zu 500 Unterstützungsunterschriften bedeuten, die *zusätzlich* für eine Landesliste gesammelt werden müssten,

wenn ein einzelner Parteibewerber in seinem Wahlkreis antreten möchte. Auch wenn das BVerfG festgestellt hat, dass ein Quorum von 500 Unterschriften pro Bundestagswahlkreis (anders als in den damals sehr viel größeren Reichstagswahlkreisen) ungerechtfertigt hoch sei

- BVerfGE 3, 19 [27 f.], Urteil vom 1. August 1953 = 1 BvR 281/53, Rn. 32 f. -

so erscheint eine solche (faktische) Hürde in der aktuellen Konstellation gerade noch als angemessen.

Dass sich eine Anpassung von § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG auch auf die Zulassung der Landeslisten auswirken würde, spricht nicht gegen eine solche Änderung. Eine Absenkung dieses Quorums auf 25 Prozent der bisherigen Werte begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern ist im Gegenteil geboten. Um die Praxistauglichkeit einer solchen Maßnahme zu belegen, kann auf die empirischen Erfahrungen während der Covid19-Pandemie zurückgegriffen werden, als der Bundestag eine Absenkung aller Unterschriftenquoten auf nur noch 25 Prozent beschloss.

- Gesetzentwurf vom 4. Mai 2021, BT-Drucksache 19/29281 -

Trotz der deutlichen Erleichterungen standen damals im Durchschnitt nur vier Parteien mehr auf dem Stimmzettel als zur Bundestagswahl 2017 (vgl. Tab. 4 auf Seite 42 unserer Antragsschrift). Dies dürfte zumindest teilweise auf einen allgemeinen Trend zurückzuführen sein, denn schon 2017 war der Stimmzettel um durchschnittlich 2,5 Parteien länger als bei der Bundestagswahl 2013. Im Sonderfall der „Corona-Wahl“ 2021 hatten die Parteien zudem knapp elf Wochen Zeit zwischen der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs bezüglich der Quoren-Absenkung am 4.5.2021 und dem Fristende zur Einreichung der Wahlunterlagen am 19.7.2021. Diese Frist würde diesmal um mehrere Wochen kürzer ausfallen, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass bei einer Absenkung des Quorums in § 27 BWahlG auf 0,25 Prozent der Wahlberechtigten bzw. maximal 500 Unterschriften eine größere Anzahl an Parteien als üblich einen Wahlantritt versuchen würde.

Bei der Bundestagswahl 2021 sind keinerlei Probleme im Zuge der abgesenkten Unterschriftenquoten bekanntgeworden. Auch dieses Mal gibt es keine Anzeichen in dieser Richtung. Vielmehr würde es eine dringend nötige Entlastung darstellen, wenn die Wahlbehörden in weitaus geringerem Umfang als bisher verpflichtet wären, Unterstützungsunterschriften auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Insgesamt erweist sich so die Einschränkung der Gleichheit der Wahl wie der Chancengleichheit durch die Norm des § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG in seiner gegenwärtigen Fassung als übermäßig; eine

Absenkung in der beantragten Größenordnung würde diese Einschränkung hingegen im gebotenen Maß reduzieren.

### **III. Zum Hilfsantrag c)**

Wenn der Senat dabei zu der Auffassung gelangen sollte, dass man dem Grundsatz einer möglichst proportionalen Staffelung stärker als bisher Rechnung tragen sollte (wenn schon nicht ein System mit degressiven Charakter eingeführt wird, vgl. Abschnitt B.III.3 der Antragschrift), so könnte er anordnen, dass für die Bundestagswahl 2025 das in § 27 Abs. 1 Satz 2 normierte Quorum, wie hilfsweise beantragt, geändert wird in „0,25 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 1.000 Wahlberechtigten“. Auf diese Weise würde der Bereich, der einer Deckelung unterliegt, kleiner werden und die Belastungen für die Landesverbände würden sich künftig stärker an der Größe ihres Bundeslandes und somit tendenziell auch stärker an ihren personellen und sonstigen Ressourcen orientieren. Da zudem die Zahl der Parteien auf dem Stimmzettel mit der Zahl der wahlberechtigten Personen im Bundesland korreliert (vgl. Tab. 4 / S. 42 der Antragschrift), würde die Sperrwirkung des Unterschriftenquorums vor allem dort zum Tragen kommen, wo die Befürchtung, es könnten zu viele Parteien auf den Stimmzettel gelangen, den vergleichsweise stärksten empirischen Rückhalt hat.

Andererseits sehen wir das Erfordernis von 1.000 beizubringenden Unterstützungsunterschriften als Obergrenze für ein noch verfassungsrechtlich zu rechtfertigendes Quorum in § 27 BWahlG. Denn da im größten deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen das Landtagswahlgesetz von 1993 in § 20 Abs. 1 ein Unterschriftenquorum von 1.000 Wahlberechtigten enthält und da dieses Quorum offenbar noch niemals zu einem zu langen Stimmzettel und daraus resultierenden nennenswerten Problemen bei der Durchführung der Wahl geführt hat, ist damit die empirische Wirksamkeit einer Zulassungshürde von 1.000 Wahlberechtigten für Wahlen im mit Abstand bevölkerungsreichsten Bundesland hinreichend belegt. Ein über diesen Wert hinausgehendes Quorum ist nach unserer Ansicht nicht erforderlich und somit verfassungswidrig,

### **IV. Folgenabwägung**

Für den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der einstweiligen Anordnung gilt grundsätzlich Folgendes:

- „erweist sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen, so hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde oder der Antrag im Organstreitverfahren aber in der

Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 105, 365 <371>; 106, 351 <355>; 108, 238 <246>; 125, 385 <393>; 126, 158 <168>; 129, 284 <298>; stRspr).“ – BVerfGE 132, 195 (232) –

Danach sind die gestellten Anträge begründet, denn diese Abwägung zeigt, dass die Nachteile einer unterlassenen einstweiligen Anordnung für die Antragstellerin überwiegen. Die Nachteile, die sich aus einem verzögerten Inkrafttreten der gerügten Normen ergeben mögen, könnten sich, selbst wenn sie von einigem Gewicht wären, in einer Abwägung nicht gegen die Nachteile für die durch Art. 21 Abs. 1 GG gesicherte Chancengleichheit der politischen Parteien und die in Art. 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit der Wahl, die zudem eine Ausprägung des Demokratieprinzips ist

- BVerfGE 124, 1 (18) -

durchsetzen, welche beiden Rechte wiederum der Antragstellerin zustehen.

Im Einzelnen:

Wird dem Antrag auf einstweilige Anordnung stattgegeben, obwohl die Antragstellerin in der Hauptsache unterliegt, so bestünde der daraus unmittelbar erwachsende Nachteil in einer zeitweiligen Nichtanwendbarkeit respektive Abmilderung der gerügten Normen. Dies würde aber aller Voraussicht nach nicht zu einer Aufblähung und Verwässerung des Wahlangebots bei der kommenden Bundestagswahl führen.

- Außer an dem geschilderten Fall der Bundestagswahl 2021 lässt sich dies auch anhand der Bundestagswahl 1990, für die das Bundesverfassungsgericht ebenfalls die Unterschriftenquoten abgesenkt bzw. ausgesetzt hat, BVerfG Beschluss vom 17. Oktober 1990 – 2 BvE 6/90 und 2 BvE 7/90, prognostizieren. Auch die Ergebnisse der Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz 2021 oder der Abgeordnetenhauswahl 2021 in Berlin, die freilich aus anderen Gründen mangelhaft war, stützen diese Ansicht, denn auch bei diesen Wahlen sind keine Beeinträchtigungen durch die abgesenkten Unterschriftenquoten bekannt geworden. –

Zudem wären die beantragten Anordnungen nur für diese Wahl von Bedeutung; für die übernächste Bundestagswahl entfalten sie wegen der Befristung auf sechs Monate keinesfalls mehr Wirkung.

Die zu erwartenden Nachteile für die Antragstellerin im Falle einer Versagung der einstweiligen Anordnung hingegen wiegen schwer. Sie umfassen realistischerweise die Unmöglichkeit des

Wahlantritts – zumindest in den meisten Ländern – und eine erhebliche Einschränkung des passiven Wahlrechts

- dazu Antragsschrift, S. 53 f. -

wie, damit verbunden, eine Verminderung des Wahlangebots.

Würden die gegenwärtigen Quoren unverändert gelten, würde die ÖDP den Wahlantritt mit einiger Sicherheit nur in ein bis zwei, maximal wohl drei Bundesländern schaffen, während sie zur Bundestagswahl 2017 noch in allen 16 Bundesländern antrat und bei der Bundestagswahl 2013 in immerhin 13 Bundesländern auf dem Stimmzettel stand. Am vergleichsweise positivsten sieht die Situation im ÖDP-Landesverband Bayern aus, wo die Zahl der Mitglieder höher ist als die Zahl der beizubringenden Unterschriften. Doch schon im zweitgrößten Landesverband Baden-Württemberg (835 Mitglieder mit Stand vom 19. November 2024) ist es ungewiss, ob die Aufgabe des Wahlantritts gemeistert werden kann.

- So auch die Einschätzung des Landesvorsitzenden der ÖDP in Baden-Württemberg, Guido Klamt, im Interview mit der ARD: „sehr anspruchsvoll bis fast unmöglich...“.  
<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesthemen/video-1400998.html> -

Noch düsterer sind die Aussichten in den nächstgrößeren Landesverbänden Nordrhein-Westfalen (446 Mitglieder mit Stand vom 19. November 2024), Rheinland-Pfalz (313 Mitglieder) und Niedersachsen (184 Mitglieder). Die niedersächsische Landesvorsitzende Eva-Maria Kastell beispielsweise erklärte am 15. November 2024, dass in ihrem Landesverband keine Aufstellungsversammlung geplant sei und dass sie „erhebliche Zweifel“ habe, dass das Sammeln von 2.000 Unterstützungsunterschriften in der kurzen Zeit zu leisten sei.

In der jetzigen Situation kommt erschwerend hinzu, dass der Bruch der Ampel-Koalition nach übereinstimmenden Aussagen politischer Beobachter zu diesem Zeitpunkt doch recht überraschend kam und die wenigsten Parteien auf ein solches Szenario vorbereitet waren. Zudem wurden auf Druck der Opposition die zur Verfügung stehenden Fristen enger gewählt als z.B. im Jahr 2005, wo es ebenfalls zu vorgezogenen Neuwahlen gekommen war. Damals lag zwischen der öffentlichen Ankündigung des Bundeskanzlers am 22. Mai 2005, die Vertrauensfrage stellen zu wollen, und dem Zeitpunkt der Neuwahl am 18. September 2005 ein deutlich längeres Zeitintervall (nämlich 118 volle Tage) als in der jetzigen Situation, wo dieser Zeitraum nur 108 Tage umfasst (von der Ankündigung am Abend des 6. November 2024 bis zum voraussichtlichen Wahltermin am 23. Februar 2025). Zudem ist zu beachten, dass im Szenario des Jahres 2005 nur ein einziger bundesweiter gesetzlicher Feiertag (nämlich der 17. Juni) zwischen der Ankündigung der beabsichtigten Neuwahl und dem tatsächlichen Wahltermin lag, wohingegen im vorliegenden Fall

mit den beiden Weihnachtsfeiertagen sowie Neujahr drei bundesweite gesetzliche Feiertage und zudem bundesweit Ferien in diese Frist fallen.

Für den Wahlantritt relevant ist allerdings nicht die Zeit bis zum Wahltermin, sondern die Frist, innerhalb derer die Wahlunterlagen eingereicht werden können. Nach § 19 BWahlG müssen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten spätestens am 69. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter vorliegen. Gemäß § 52 Abs. 3 BWahlG ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Bei der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 wurde die Frist des § 19 BWahlG auf 34 Tage herabgesetzt; dies wird auch für dieses Mal erwartet.

- Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, „Fristen bei vorgezogenen Neuwahlen“, WD 3 - 3000 - 192/17 –

Damit würde sich die Frist zur Beibringung der geforderten Anzahl an Unterstützungsunterschriften auf maximal 74 Tage belaufen. Diese Zeitspanne hätte theoretisch zur Verfügung gestanden, wenn sofort nach dem Bekanntwerden des Bruchs der Regierungskoalition mit dem Unterschriftensammeln hätte begonnen werden können und wenn zudem die Frist bis zum letzten Tag hätte ausgenutzt werden können. Beide Bedingungen sind jedoch in der Praxis nicht gegeben, wie nachfolgend gezeigt werden soll.

Mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften kann erst dann begonnen werden, wenn die betreffende Partei ihre Wahlkreisbewerber bzw. Listenkandidaten aufgestellt hat und der Landeswahlleiter daraufhin das amtliche Formblatt herausgegeben hat (§§ 34 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 5, § 38 Abs. 3 Bundeswahlordnung). Für die Planung und Durchführung einer Aufstellungsversammlung ist – selbst bei Zugrundelegung sehr kurzer Einladungsfristen – ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zu veranschlagen. Unter anderem gehören die Abklärung von Kandidaturen und die Anmietung eines passenden Raumes zu den Aufgaben bei der Vorbereitung einer solchen Veranstaltung. Unter der Annahme, dass in den meisten Landesverbänden nur ein Wochenendtermin in Frage kommt, um allen interessierten Mitgliedern die Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zu ermöglichen, wäre der 23. November 2024 der frühestmögliche Termin für eine solche Versammlung. Wo allerdings die Landesliste nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung, sondern durch eine Vertreterversammlung gewählt wird (wie dies z.B. in den ÖDP-Landesverbänden Bayern und Baden-Württemberg laut Satzung vorgeschrieben ist), ist ein nochmals längerer Vorlauf erforderlich.

Als am 6. November 2024 die Möglichkeit einer vorgezogenen Bundestagswahl erstmals konkret im Raume stand, hatten lediglich zwei ÖDP-Landesverbände ihre Landeslisten bereits aufgestellt:

nämlich der LV Hessen am 6. Juli 2024 und der LV Rheinland-Pfalz am 12. Oktober 2024. Eine Abfrage unter den restlichen Landesverbänden am 15. November 2024 ergab das folgende Bild: Der LV Thüringen hatte seine Aufstellungsversammlung für den 17. November 2024 einberufen, der LV Sachsen für den 24. November, der LV Berlin für den 25. November und der LV Baden-Württemberg für den 30. November 2024. Der LV Saarland plante die Aufstellung seiner Landesliste für den 1. Dezember, der LV Brandenburg für den 14. Dezember und der LV Bayern für den 21. Dezember 2024. Die Aufstellungsversammlung des LV Nordrhein-Westfalen wird nach aller Voraussicht am 29. November 2024 stattfinden. Die Landesverbände Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen erklärten, dass sie angesichts der Kürze der Zeit keine Chancen für einen Wahlantritt sehen. Hieran zeigt sich, dass der oben unterstellte frühestmögliche Termin einer Aufstellungsversammlung am 23. November 2024 von praktisch keinem Landesverband eingehalten werden kann; die Abweichungen von diesem Idealtermin betragen teilweise bis zu vier Wochen.

Zwar ist es richtig, dass es für politische Parteien bereits seit dem 27. Juni 2024 möglich gewesen wäre, Aufstellungsversammlungen durchzuführen. Allerdings sehen sich die Parteien bei einer frühen Aufstellung von Landeslisten bzw. Wahlkreisbewerbern handfesten Nachteilen gegenüber, die sie abwägen müssen gegen die Nachteile eines späteren Aufstellungstermins. Insbesondere kann es sich als ungünstig erweisen, Entscheidungen über Kandidaturen zu frühzeitig zu treffen, weil die Partei durch die personellen Festlegungen dann nicht mehr in der Lage ist, neue geeignete Kandidatenvorschläge zu berücksichtigen oder umgekehrt Wahlbewerber, die sich in der Zwischenzeit als ungeeignet für eine Kandidatur erwiesen haben, zurückzuziehen. Die Überlegung, bei einem frühen Aufstellungstermin frühzeitig mit dem Sammeln der Unterstützungsunterschriften beginnen zu können, ist nur einer von mehreren Aspekten, die bei der Terminfindung relevant ist. So werden Aufstellungsversammlungen bevorzugt in Kombination mit einem Parteitag durchgeführt, um Miet- und Fahrtkosten zu sparen; dabei sind die Amtszeiten von Vorständen und andere parteiinterne Vorgaben zu beachten. Der Unterschriften-Aspekt hingegen spielt in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle, zumal es bei einem großen Abstand zum Wahltermin schwierig ist, die Mitglieder zu motivieren, schon mit dem Sammeln der Unterschriften zu beginnen. Der Landesverband Hessen der ÖDP beispielsweise, der seine Landesliste am 6. Juli

2024 aufgestellt hat, hat bis zum 6. November 2024 erst 114 Unterstützungsunterschriften zusammengetragen.

- Zeugnis: Markus Hutter, [REDACTED], [REDACTED], Landesvorsitzender der ÖDP Hessen –

Wäre die aktuelle Entwicklung schon im Sommer 2024 bekannt gewesen, hätte dies die Abwägung in den Parteien bezüglich des idealen Aufstellungstermins zweifellos beeinflusst. Aus damaliger Sicht jedoch erschien das vorzeitige Auseinanderbrechen der Regierungskoalition als ein zwar theoretisch mögliches, aber letztlich eher unwahrscheinliches Szenario.

Hinzu kommt, dass den Parteien seitens der Wahlbehörden nahegelegt worden ist, keinen zu frühen Aufstellungstermin zu wählen. Dies geschah zum Beispiel mit Brief der Bundeswahlleiterin an alle Parteien und politischen Vereinigungen vom 20. Juni 2024:

- „Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass das 2023 geänderte Bundeswahlgesetz gegenwärtig durch das Bundesverfassungsgericht geprüft wird. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird bis Herbst diesen Jahres [sic] erwartet. Ggfs. kann es durch die Entscheidung zu Änderungen kommen, die Auswirkungen auf die Vertreterversammlungen sowie Aufstellungsversammlungen sowie die daran anschließende Sammlung von etwaigen Unterstützungsunterschriften haben könnten. Daneben unterliegt die Bundeswahlordnung gegenwärtig Änderungen durch den Verordnungsgeber. Die neue Bundeswahlordnung wird voraussichtlich frühestens im August 2024 in Kraft treten. Bis dahin kann es insbesondere noch zu Änderungen hinsichtlich der Anlagen der Bundeswahlordnung, die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlich sind, kommen.“ –

Ähnliche Warnungen waren aus den örtlichen Wahlämtern zu hören. Sie beriefen sich bei ihren Empfehlungen, die Aufstellungsversammlungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, unter anderem auf die noch möglichen Änderungen von Wahlkreisen oder auf den noch nicht genau feststehenden Wahltermin, der tatsächlich erst mittels der „Anordnung über die Bundestagswahl 2025“ im Bundesgesetzblatt vom 23. August 2024 veröffentlicht wurde.

- Mit letzterem Punkt begründete z.B. das Amt für Wahlen und Statistik in Hannover in einer E-Mail vom 20. Juni 2024, dass derzeit noch keine Formulare zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften ausgestellt werden könnten. Das Schreiben führte weitere Unwägbarkeiten auf und endete mit dem Satz: „Sollten Sie daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt [ab dem 27. Juni] eine Aufstellungsversammlung anstreben, sind damit sowohl wahlrechtliche als auch parteiinterne Risiken verbunden, die ggf. nur durch eine erneute Aufstellungsversammlung mit anschließender Neusammlung von Unterstützungsunterschriften geheilt werden können.“

Zeugnis: Thomas Ganskow, [REDACTED], [REDACTED], Vorsitzender des Stadtverbands Hannover der Piratenpartei –

Auch wenn Parteien nach ihrer Aufstellungsversammlung unverzüglich beim Landeswahlleiter die amtlichen Formblätter für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) anfordern, kann es – zumindest in der jetzigen Situation – einige Tage dauern, bis dieser Bitte entsprochen wird und das benötigte Formular zumindest schon mal als elektronische Datei zur Verfügung gestellt wird. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Wahlämter mit den so plötzlich anberaumten Neuwahlen überfordert sind. So gab es beispielsweise im Land Berlin bisher keinerlei offizielle Erläuterungen seitens der Landeswahlleitung, wie sich die Situation für die Parteien und die Wahlbewerber darstelle. Auf der Website <https://www.berlin.de/wahlen/> des Berliner Landeswahlleiters (abgerufen am 19. November 2024) datiert die letzte Pressemitteilung vom 1. November 2024. Auf der Unterseite zur Bundestagswahl ist noch durchgehend vom Wahltermin 28. September 2024 die Rede und die einzige mutmaßlich aktuelle Meldung lautet:

„Personen die wegen der Gültigkeitsprüfung von Unterstützungsunterschriften, der Prüfung und Beurkundung von Wahlrechts- und Wählbarkeits-Bescheinigungen oder weiteren Anliegen im Zusammenhang mit der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl 2025 Kontakt mit den Kreiswahlleitungen aufnehmen müssen, werden dringend gebeten, vorher telefonisch oder per Email einen Termin zu vereinbaren.“  
<https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/bundestagswahl-2025/allgemeine-informationen/artikel.1482478.php> (abgerufen am 19. November 2024)

Eine solche Pflicht zur Terminvereinbarung spricht gegen die Annahme, dass die Wahlbehörden ausreichende Arbeitskapazitäten haben könnten, um den Anliegen der politischen Parteien zügig zu entsprechen.

Es sei dennoch unterstellt, dass im obigen Beispiel einer Aufstellungsversammlung am 23. November die Unterschriftenformulare im PDF-Format der Partei schon im Laufe des Dienstags 26. November vorliegen würden, so dass diese mit einer Vervielfältigung der Vorlage beginnen könnte. Damit wäre Mittwoch der 27. November der erste volle Tag, an dem eine Sammlung der Unterschriften möglich wäre – ebenfalls vorausgesetzt, dass alle eingesetzten Sammler/innen bereits wüssten, was zu tun ist, und nicht erst noch geschult werden müssten. Somit verkürzt sich der oben berechnete theoretische Zeitraum von 74 Tagen de facto auf ein Zeitfenster von maximal noch 53 Tagen, die zwischen der Ausgabe der Unterschriftenformulare und dem Abgabetermin liegen.

Doch auch diese Frist kann in der Realität nicht ausgeschöpft werden, weil die Parteien ihre Unterschriftensammlungen schon viele Tage vor dem Tag der Abgabefrist beendet haben müssen. Nur in der Theorie ist es möglich, dass noch bis zum Vortag der Abgabefrist gesammelt werden

kann und dass dann am darauffolgenden Tag das örtlich zuständige Wahlamt aufgesucht wird, um diese Unterschriften noch kurzfristig zu prüfen und als gültig zu bestätigen, so dass dann immer noch die Möglichkeit bestünde, diese rechtzeitig vor dem Ablauf der Abgabefrist bei der Landeswahlleitung einzureichen. Derart kurzfristig sind viele Wahlämter aber gar nicht in der Lage, Unterschriftenprüfungen vorzunehmen. So hat z.B. ein Vertreter der Partei „Die Pinken“ bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landeswahlausschuss Berlin am 30. Juli 2021 beklagt, dass seine Partei die Ausschlussfrist des § 19 BWahlG um 18 Uhr nur deshalb um 11 Minuten verpasst hätte, weil sich das Bezirksamt Berlin-Mitte aus personellen Gründen außerstande sah, eine kurzfristige Prüfung der Unterschriften noch am gleichen Tage durchzuführen und die Parteivertreter deshalb das Bezirkswahlamt in Treptow-Köpenick aufsuchen mussten.

- vgl. die Niederschrift des Bundeswahlausschusses vom 5.8.2021 zur Beschwerde der Partei „Die Pinken“, Seite 10: [https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/1f8bb302-8892-4868-bea4-8f8cbf701ab7/20210805\\_niederschrift\\_2bwa.pdf#page=10](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/1f8bb302-8892-4868-bea4-8f8cbf701ab7/20210805_niederschrift_2bwa.pdf#page=10) -

Die Frage, wie lange vor der Abgabefrist noch Unterschriften gesammelt werden können, hängt unter anderem davon ab, ob es einer Partei möglich ist, die gesammelten bzw. geprüften Unterschriften per Boten von einem Ort zum anderen zu bringen oder ob man dafür auf den Postweg angewiesen ist. Letzteres wird in den Flächenländern, wo die Wahlämter der Gemeinden, die für die Wahlrechtsbescheinigungen zuständig sind, weit über das Land verteilt sind, regelmäßig der Fall sein. Verzögerungen auf dem Versandweg werden dabei üblicherweise den Wahlvorschlagsberechtigten zur Last gelegt.

Zu der Frage, wie zügig die Wahlbehörden bei der Prüfung von Unterstützungsunterschriften vorgehen müssen, hat die Bundeswahlleiterin Ruth Brand auf der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 18. April 2024 die folgende Rechtsansicht vorgetragen:

- mit der sie sich auf die Ausführungen von Johann Hahlen im Bundeswahlgesetz-Kommentar von Wolfgang Schreiber, § 25 Rn. 7, Ziffer 2 stützt: -

„Der Ausnahmetatbestand des §13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EuWG [scil. unterliegt] sehr engen Grenzen. Er kann nur in Betracht kommen, wenn ein Wahlvorschlagsträger glaubhaft nachweist, dass er infolge von Umständen, welche ausschließlich von den die Wahlrechtsbescheinigungen ausstellenden Gemeindebehörden zu verantworten sind, nicht rechtzeitig die für seinen Wahlvorschlag erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften einreichen kann. Dies wäre beispielsweise bei nicht zügiger oder fehlerhafter Sachbehandlung durch die Gemeindebehörden der Fall. Bei einem Mitverschulden des Wahlvorschlagsträgers, weil dieser etwa die Unterschriften zu kurzfristig bei der Gemeindebehörde zur Erteilung der Wahlrechtsbescheinigungen vorgelegt

hat, greift diese Nachsicht nicht; d.h. das Risiko der nicht rechtzeitigen Bestätigung der Unterstützungsunterschriften durch die Gemeindebehörden verbleibt beim Wahlvorschlagsträger.“

- Videoaufzeichnung der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl am 18.4.2024 (ab Min. 30:03):

<https://www.youtube.com/watch?v=r4UxZXw8r8s&t=1803s> –

Und weiter: „Es liegt im Verantwortungsbereich des Wahlvorschlagsträgers, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen so rechtzeitig bei den entsprechend zuständigen Behörden eingehen, dass unter Berücksichtigung des normalen Behördengeschäfts mit der rechtzeitigen Bearbeitung und Absendung der Unterlagen gerechnet werden kann.“

- Videoaufzeichnung der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl am 18.4.2024 (ab Min. 36:48):

<https://www.youtube.com/watch?v=r4UxZXw8r8s&t=2208s> –

Was jedoch mit „rechtzeitig“ bzw. „zu kurzfristig“ bzw. mit „einem normalen Behördengeschäft“ genau gemeint ist, ist regelmäßig Ursache juristischen Streits. So hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 die Vereinigung „Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz – B.R.D.“ nicht zur Europawahl zugelassen, obwohl diese im Zeitraum von ein bis anderthalb Wochen vor Abgabefrist die in erforderlicher Zahl gesammelten Unterschriften an die Gemeindebehörden verschickt hatte und diesen Versand auch mittels PRIO-Brief-Sendungsbelegen nachweisen konnte.

- Die Briefe wurden zwischen dem 8. und 11. März abgeschickt; zum Fristende 18. März fehlten noch ca. 1.200 der nötigen 4.000 Unterschriften, welche am 21. sowie am 25. März nachgereicht wurden. Dennoch verweigerte der Bundeswahlausschuss eine Heilung nach §13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EuWG – vgl. den oben verlinkten Videomitschnitt sowie die Niederschrift der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl am 18.4.2024. S. 4,

[https://www.bundeswahlleiterin.de/en/dam/jcr/9d7b8d37-4fe1-4e53-b838-e22fd0fea8e7/2BWA\\_Niederschrift.pdf](https://www.bundeswahlleiterin.de/en/dam/jcr/9d7b8d37-4fe1-4e53-b838-e22fd0fea8e7/2BWA_Niederschrift.pdf) -

Aufgrund dieses Sachverhalts muss man davon ausgehen, dass die Parteien ihre Sammelbemühungen mindestens zwei Wochen vor der Abgabefrist beendet haben sollten. Wenn also das Bundesministerium des Innern die Frist des § 19 BWahlG demnächst wie erwartet auf 34 Tage verkürzt, müssten die Unterstützungsunterschriften spätestens am 20. Januar eingereicht werden und die Parteien müssten vorsorglich den 6. Januar als interne Deadline für ihre Unterschriftenkampagne ansetzen. Im Land Berlin zum Beispiel beträgt die Zeit, die die

Bezirkswahlämter für die Prüfung von Unterstützungsunterschriften benötigen, schon bei normalen Wahlen teilweise zwei bis vier Wochen (ohne Berücksichtigung von Postlaufzeiten).

- Zeugnis: Dr. Björn Benken, [REDACTED], [REDACTED], 1. Stellv. Landesvorsitzender der ÖDP Berlin und Wahlantrittskordinator zur Bundestagswahl 2021 –

Bei der Ausnahmesituation einer vorgezogenen Neuwahl stehen die Behörden unter einem ungleich größeren Druck und das oben zitierte „normale Behördengeschäft“ fällt als Maßstab aus. Die bisher geltende Daumenregel, dass all jene Unterstützungsunterschriften, die bis zwei Wochen vor Abgabefrist den Behörden vorgelegt bzw. zumindest auf den Versandweg gebracht werden, mit hinreichend großer Sicherheit noch rechtzeitig genug zu den Wahlvorschlagsträgern zurückkommen, verliert unter diesen Umständen ihre Gültigkeit. Vor allem wenn die Unterschriften nicht anders als auf dem Postweg transportiert werden können, sind die gewohnten Fristen nicht mehr zu halten. Denn durch die Postgesetz-Novelle verlängern sich die Brieflaufzeiten ab dem 1. Januar 2025 um durchschnittlich einen Werktag, so dass die Fristen, die den Parteien zur Verfügung stehen, in der Summe um ganze drei Tage (zur Gemeinde, dann zurück zur Partei und schließlich weiter an die Wahlbehörde) verkürzt werden.

- Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/postgesetz-2250528>

Die Risiken einer zu langsamen Bearbeitung durch die Behörden und zu langer Postlaufzeiten könnten die Parteien höchstens dadurch zu kompensieren versuchen, dass sie Unterschriften in einer sehr viel höheren Anzahl als eigentlich benötigt sammeln, um sich einen entsprechenden Puffer aufzubauen. Hierzu dürften aber gerade in der jetzigen angespannten Situation, die fast alle unterschriftspflichtigen Parteien zu einem Last-Minute-Endspurt nötigen wird, die Kapazitäten fehlen.

Aufgrund des oben Gesagten verringert sich das Zeitfenster, welches für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften faktisch zur Verfügung steht, von dem zunächst ermittelten Zwischenergebnis von 53 Tagen auf nunmehr maximal 39 Tage. In dieser Zahl sind auch Heiligabend, die beiden Weihnachtsfeiertage sowie Silvester und Neujahr enthalten.

Letztlich bleibt den in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien also gerade mal ein guter Monat, um die Unterschriftenquoten der §§ 20, 27 BWahlG zu erfüllen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass die allermeisten Landesverbände kleiner Parteien (und in ganz besonderem Maße diejenigen, die nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipieren) kein hauptamtliches Personal haben, welches sich in Vollzeit um die Durchführung von Unterschriftenkampagnen kümmern könnte. In kleinen Parteien muss vielmehr fast alles über die ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder laufen. Die Berufstätigen unter ihnen müssten sich – mit Zustimmung der Arbeitgeber – erst Urlaub

nehmen, um sich der herausfordernden Tätigkeit des Sammelns der Unterschriften widmen zu können.

Hinzu kommt, dass ein Wahlkampf im Winter wetterbedingt mit sehr viel größeren Anstrengungen verbunden ist als ein Wahlkampf im Frühjahr oder Sommer oder Herbst, weil die Wintermonate feuchter und vor allem deutlich kühler sind als die restliche Zeit des Jahres. Das führt dazu, dass im Winter weniger Menschen auf der Straße anzutreffen sind als zu anderen Jahreszeiten.

- Dieser Effekt kann durch den sogenannten Passantenfrequenzindex abgebildet werden, der in Einkaufsstraßen erhoben wird. Die Ergebnisse zeigen, dass auf einen leicht überdurchschnittlichen Dezember meist ein stark unterdurchschnittlicher Januar folgt; vgl. Abb. 1: <https://www.destatis.de/DE/Service/EXSTAT/Datensaetze/passantenfrequenz-einzelhandel.html>. Letztlich sind diese Werte aber nicht besonders aussagekräftig, wenn es darum geht, den Erfolg von Unterschriftenkampagnen vorherzusagen; denn nicht die sich fortbewegenden Passanten, sondern Menschen im „Ruhe-Modus“ – sei es auf der Parkbank, während der Raucherpause oder am Rande des Spielplatzes – sind die bevorzugte Zielgruppe beim Unterschriftensammeln. –

Auf den Liegewiesen der Parks, an Flussufern, bei Straßenfesten oder Open-Air-Festivals braucht man im Winter gar nicht erst nach Unterstützern Ausschau zu halten. Und diejenigen, die dennoch draußen unterwegs sind, möchten in der Regel lieber dem ungemütlichen Wetter entfliehen, als mit durchfrorenen Händen noch ein Unterschriftenformular auszufüllen. Ein weiteres Problem ist die früh einsetzende Dunkelheit: Während im Falle sommerlicher Unterschriftenkampagnen die Parteimitglieder noch nach Feierabend auf die Straße gehen können, um Unterschriften zu sammeln, ist dies im Winter eine abschreckende Vorstellung.

Wie wir in unserem Schriftsatz vom 1. Juli 2024 auf Seite 22 f. dargelegt haben, können je nach Erfahrung der Sammler/innen und je nach Standort und Wetterlage pro Stunde etwa 2 bis 8 Unterstützungsunterschriften akquiriert werden. Bei dieser Schätzung ist allerdings implizit von Einsätzen zwischen März und Oktober ausgegangen worden. Unter winterlichen Bedingungen wird nach Möglichkeit überhaupt nicht gesammelt; und wenn doch, so ist mit einem durchschnittlichen Ergebnis von 1 bis 3 gültigen Unterstützungsunterschriften pro Stunde zu rechnen, was einem Mittelwert von 2 Unterschriften/Stunde entspricht. Nur Profisammler, die an geeigneten Standorten unterwegs sind, erreichen unter den beschriebenen Schlechtwetter-Bedingungen höhere Stunden-Werte.

- Zeugnis: Dr. Björn Benken, [REDACTED], [REDACTED], 1. Stellv. Landesvorsitzender der ÖDP Berlin und Wahltrittskoordinator zur Bundestagswahl 2021, sowie

Helmut Kauer, [REDACTED], [REDACTED], 2. Stellv. Bundesvorsitzender der ÖDP –

Um also 2.000 Unterstützungsunterschriften zuzüglich 10% Puffer in den Monaten Dezember und Januar zusammenzubekommen, sind im Zweifel ungefähr 1.100 Personenstunden aufzuwenden, was bei den oben ermittelten 39 theoretisch möglichen Sammel-Tagen ein Tages-Soll von 28 Stück bedeuten würde. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten drei Sammler bzw. Sammlerinnen jeden Tag knapp fünf Stunden (zuzüglich Anreisezeit) unterwegs sein – und zwar nonstop ohne Sonntags- und Feiertagspausen. Würden Unterschriftenquoten für alle Parteien gleichermaßen gelten, dürften selbst die im Bundestag vertretenen Parteien Schwierigkeiten haben, ihre Mitglieder in den kleinen und mittelgroßen Landesverbänden so zu mobilisieren und zu koordinieren, dass das Ziel von bis zu 2.000 Unterschriften pro Bundesland in der Kürze der Zeit erreichbar ist.

Zusammenfassend gesagt treffen im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 zwei schwerwiegende, negativ wirkende Faktoren aufeinander: Bei einer Wahltrittskampagne, für die man üblicherweise mehrere Monate Zeit hat, die jetzt aber in effektiv gut einem Monat durchgeführt werden muss, herrschen gleichzeitig deutlich erschwerte Bedingungen aufgrund der Witterungslage. Dies wird, wie oben erwähnt, dazu führen, dass die ÖDP nicht mehr flächendeckend, sondern nur noch mit ganz wenigen Landeslisten antreten kann. Andere Kleinparteien werden vorausschaubar überhaupt nicht mehr an der Wahl teilnehmen können, so dass die Wähler nur ein stark reduziertes Wahlangebot vorfinden würden. Das wäre in Zeiten, in denen die Politikverdrossenheit immer weiter um sich greift, ein schlechtes Zeichen.

Die Benachteiligung kleiner Parteien durch einen verkürzten Wahlkampf beschränkt sich auch nicht allein auf den Bereich des Unterschriftensammelns. Wenn die kleinen Parteien 30 Tage vor der Wahl (hier sei die Frist von 2005 zugrundegelegt) die Gewissheit haben, dass sie zur Wahl zugelassen sind und somit endlich ihre Bestellungen für den Druck von Plakaten aufgeben könnten, haben die großen Parteien ihre Plakate schon lange an den Laternenmasten hängen.

- vgl. z.B. § 11 Abs. 2a Berliner Straßengesetz, wonach die Wahl-Plakatierung sieben Wochen vor dem Wahltag zulässig ist. Die im Bundestag vertretenen Parteien können diese Frist problemlos einhalten. Markus Söder beispielsweise verkündete bereits am

7. November, dass seine Partei umgehend mit dem Wahlkampf starten könne („Wir könnten sofort kleben“): <https://x.com/derspiegel/status/1854577694928699480> -

Umso wichtiger ist es für die kleinen Parteien und ihre Wahlkampfplanung, möglichst frühzeitig die Gewissheit zu haben, den Wahlantritt geschafft zu haben. Die derzeit geltenden Unterschriftenquoten machen dies jedoch im Falle vorgezogener Neuwahlen praktisch unmöglich.

Wie ein Vergleich mit unserer Antragschrift im Hauptsacheverfahren zeigt, halten wir den Inhalt der hier im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Anträge selbst ohne den aktuellen Kontext der vorgezogenen Neuwahl für begründet. Die Neuwahlsituation wirkt sich lediglich auf den Eilbedarf der Entscheidung aus; in der Sache hingegen halten wir eine Anpassung der in §§ 20, 27 normierten Unterschriftenquoten ganz grundsätzlich für geboten und nicht allein unter den Bedingungen der vorgezogenen Bundestagswahl 2025. Deshalb haben wir uns auch mit Brief vom 15. November 2024 bereit erklärt, einer zügigen Beschlussfassung in der Hauptsache nicht entgegenstehen zu wollen und ggf. den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung zu erklären.

Wenn die Sache allerdings nach Ansicht des Gerichts momentan noch nicht entscheidungsreif ist, bedarf es der beantragten einstweiligen Anordnung, um den Sachverhalt wenigstens vorläufig zu regeln. Denn die geschilderten Nachteile, die bei einer Weitergeltung der Unterschriftenquoten im Bundeswahlgesetz 2023 mit Wirkung zur Bundestagswahl 2025 auftreten würden, wären nicht nur gravierend, sondern auch irreversibel. Sie ließen sich allenfalls abmildern durch eine Wahlwiederholung, die im Wege eines Wahlprüfungsverfahrens erstritten werden müsste, was sowohl für die Antragstellerin als auch für den Antragsgegner jedenfalls der aufwendigere und nachteiligere Weg wäre.

(Dr. Sebastian Roßner)

Rechtsanwalt